

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A**** vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.02.2023, SV.2022.31, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 14.07.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 11.07.2011 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 11). Mit Verfügung vom 25.08.2014 wurde der Antragstellerin eine halbe IV-Rente zugesprochen (Blg 61). Eine dagegen erhobene Vorstellung wurde am 13.01.2015 zurückgezogen (Blg 76). Mit Verfügung vom 12.09.2017 wies die Antragsgegnerin den Antrag auf Ausrichtung einer ganzen Rente zurück und hielt fest, dass die mit Verfügung vom 25.08.2014 zugesprochene halbe IV-Rente weiter ausgerichtet wird (Blg 152). Mit Entscheidung von 14.11.2019 wurde der gegen die Verfügung erhobenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 160).

Dagegen erhob die Antragstellerin Berufung an das Fürstliche Obergericht, welches mit Beschluss vom 21.04.2020 die angefochtene Entscheidung aufhob und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwies (Blg 168).

In der Folge nahm die Antragsgegnerin weitere Abklärungen vor und beauftragte insbesondere das ***** GmbH (nachfolgend B****) mit der Erstattung eines

interdisziplinären Gutachtens, was am 27.05.2021 erfolgte (Blg 185). Mit Entscheidung vom 14.07.2022 gab die Antragstellerin der Vorstellung keine Folge; sie hielt zudem fest, dass die mit Verfügung weiterhin zugesprochene halbe Invalidenrente mit Wirkung ab 01.11.2017 auf eine Viertelsrente herabgesetzt werde (Blg 188).

Dagegen erhob die Antragstellerin wiederum Berufung an das Fürstliche Obergericht.

2. Mit Urteil vom 14.02.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass im liechtensteinischen Verwaltungsverfahrensrecht für das Rechtsmittelverfahren eine *reformatio in peius vel melius* zulässig ist. Bei der *reformatio in peius* muss der Rechtsmittelwerber bzw. die Rechtsmittelwerberin darüber informiert und angehört werden, ansonsten ihr bzw. ihm das rechtliche Gehör genommen würde (E 4.1.1). Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet nur der Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2021. Für diesen Zeitraum hat die Antragsgegnerin keine halbe Invalidenrente rechtskräftig zugesprochen (E 4.1.2). Mit der Berufungsentscheidung vom 21.04.2020 ist der Antragsgegnerin aufgetragen worden, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen, was sie in der Folge auch getan hat. Das Fürstliche Obergericht hält weiter fest, dass die Antragsgegnerin eine *reformatio in peius* nicht zwingend mittels Verfügung vornehmen muss (E 4.1.2). Damit gelangt das Fürstliche Obergericht zum Zwischenfazit, dass die Antragsgegnerin im zweiten Rechtsgang auf die mit Verfügung vom

13.09.2017 weiterhin zugesprochene Invalidenrente zurückkommen und diese überprüfen durfte (E 4.1.3). In der Folge prüfte das Fürstliche Obergericht die erhobene Beweis- bzw. Tatsachenrüge und hielt dazu fest, dass es der Antragstellerin nicht gelingt, die Beweiskraft des interdisziplinären Gutachtens der B**** zu erschüttern (E 4.2.3).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 14.02.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass Spruchpunkt 2 der bekämpften Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 14.07.2022 ersatzlos aufgehoben werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist nach der von der Revisionswerberin erhobenen Rüge der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu klären, ob nach der Zurückweisung durch das Fürstliche Obergericht die Revisionsgegnerin die Verfügung vom 12.09.2017 dahingehend ändern darf, dass der Revisionswerberin ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch der Anspruch auf eine Viertelsrente zusteht. Vorab ist festzuhalten, dass zwar im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wie auch in Parteieingaben jeweils die Rede ist von einer Verfügung vom 13.09.2017. Zutreffend ist indessen das Datum des 12.09.2017 (dazu Blg 152).

7. Zu klären ist die rechtliche Einordnung verschiedener Verfahrensschritte.

Ausgangspunkt bildet die Verfügung vom 12.09.2017, mit der festgelegt wird, dass die bisherige halbe IV-Rente weiter ausgerichtet wird (Blg 152).

Sodann ist einzubeziehen, dass das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 21.04.2020 die in der Folge im Vorstellungsverfahren ergangene Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 14.11.2019 aufhob und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwies (Blg 168).

Schliesslich geht es um die Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 14.07.2022, wonach die mit Verfügung vom 13.09.2017 weiterhin zugesprochene halbe Invalidenrente mit Wirkung ab 01.11.2017 auf eine

Viertelsrente herabgesetzt wird. Der Anspruch auf die Viertelsrente endet sodann – wie in der Entscheidung weiter festgehalten wird – am 31.10.2021 (= Erreichen der Altersgrenze) (Blg 188).

Die vorstehend genannten drei verschiedenen Verfahrensschritte werden nachstehend chronologisch eingeordnet (E 8 bis E 10), wobei die Standpunkte der Parteien je bezogen auf den jeweiligen Verfahrensschritt berücksichtigt werden (dazu E 11).

8.1. Die Verfügung von 12.09.2017 erging im Revisionsverfahren. Dabei wurde die mit Verfügung vom 25.08.2014 zugesprochene halbe Invalidenrente (dazu Blg 61) revisionsweise überprüft. Gegen die vorgenannte Verfügung vom 25.08.2014 war eine Vorstellung eingereicht worden, welche indessen nach Androhung einer *reformatio in peius* (dazu Blg 69; Invaliditätsgrad von 22%) zurückgezogen wurde (Blg 76).

8.2. Nach Art 66 IVG ist eine IV-Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Nach Art 90 Abs 1 IVV erfolgt die Überprüfung der Leistungsberechtigung (Revision) von Amts wegen oder auf Antrag hin. Bei der Revision von Amts wegen führt die Revisionsgegnerin nur dann eine Anhörung durch und erlässt eine Verfügung, wenn die Leistung eine Änderung erfährt (Art 91 Abs 2 IVV). Soweit die Voraussetzungen für die Herabsetzung oder Aufhebung gegeben sind, erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistungen auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (Art 92 Abs 3 lit b IVV).

Die Ausrichtung einer IV-Rente ist eine Dauerleistung. Bei der Dauerleistung können sich Änderungen von Elementen ergeben, welche die Gewährung der Dauerleistung verändern. Nach der vorstehend aufgezeigten Rechtslage sind bei der IV-Rente solche Veränderungen zu berücksichtigen. Deshalb lässt sich die Revision ohne weiteres von der Wiedererwägung abgrenzen. Nach Art 78^{bis} IVG bezieht sich die Wiedererwägung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen, welche unrichtig sind. Es geht damit bei der Wiedererwägung um eine anfängliche Unrichtigkeit der betreffenden Verfügung oder Entscheidung. Die Revision demgegenüber bezieht sich auf die Ausgangslage, dass eine anfänglich richtige Verfügung oder Entscheidung nachträglich unrichtig geworden ist, weil sich nachträglich bestimmte Elemente verändert haben.

Eine Wiedererwägung ist möglich, wenn die betreffende formell rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung im Sinne von Art 78^{bis} IVG unrichtig ist. Eine Revision wird demgegenüber vorgenommen, wenn sich bei der Dauerleistung der anspruchsbegründende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise nachträglich ändert (Art 66 IVG).

8.3. Im gegenständlichen Verfahren ist gegen die Verfügung vom 12.09.2017 (Blg 152) das Rechtsmittel der Vorstellung im Sinne von Art 78 IVG erhoben worden (Blg 154).

Die Vorstellung nach Art 78 Abs 1 IVG stellt ein Rechtsmittel dar (dazu Liechtenstein-Institut, Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, BERN 2016,

PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Art 26 Rz 50). Die Vorstellung zeichnet sich dadurch aus, dass diejenige Instanz, welche die Verfügung erlassen hat, über den Streitgegenstand erneut befindet und eine Entscheidung trifft. Damit entspricht die Vorstellung im vorgenannten Sinne in ihrer Ausgestaltung der Einsprache nach Art 52 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Diesbezüglich ist von Bedeutung, dass – nach schweizerischer Rechtsprechung – der materielle Einspracheentscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung tritt. Insoweit wird das Verwaltungsverfahren erst mit dem Einspracheentscheid abgeschlossen. Deshalb hat nach schweizerischer Rechtsprechung die Einspracheinstanz allfällige Entwicklungen des Sachverhalts bis zum Erlass des Einspracheentscheids mitzuberücksichtigen (vgl BGE 116 V 248, 132 V 368). Der Einspracheentscheid ist insoweit reformatorisch und nicht kassatorisch; es sind deshalb die Entwicklungen des Sachverhalts – wie ausgeführt – bis zum Erlass des Einspracheentscheids zu berücksichtigen (dazu UELI KIESER, ATSG-Kommentar⁴, Zürich 2020, Art 52 Rz 74 und 79 mit zusätzlichem Hinweis auf BGE 142 V 341).

Durch diese Verpflichtung, Entwicklungen des Sachverhalts bis zur Entscheidung über die Vorstellung zu berücksichtigen, verliert die Vorstellung in einem wesentlichen Punkt den Charakter eines Rechtsmittels. So ist denn auch über eine nach Erlass der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung eingetretene Sachverhaltsentwicklung nicht zunächst wieder eine Verfügung zu erlassen, sondern es ist unmittelbar mit der Entscheidung über die Vorstellung über die Entwicklung zu

befinden. Dieser Charakter der Vorstellung hat im gegenständlichen Verfahren eine besondere Bedeutung, welche von der Revisionswerberin verkannt wird. Insoweit hilft ihr auch der Hinweis auf LES 2018 285 (vgl dazu auch Blg 168 E 3.1.1) nichts; denn das Fürstliche Obergericht bezieht sich in der von der Revisionswerberin zitierten E 3.1.1 nicht auf die Besonderheit des Vorstellungsverfahrens.

Damit steht fest, dass durch die Vorstellung vom 12.10.2017 (Blg 154) das Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Rügen in der Vorstellung weiterzuführen war und allfällige Entwicklungen im anspruchsbegründenden Sachverhalt zu berücksichtigen sind.

8.4. Es muss bezogen auf die allfällige Rechtsfolge je nach Zeitpunkt der interessierenden Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts unterschieden werden. Es kann sich so verhalten, dass die Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts in die Zeit vor der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung fällt (dazu E. 8.5). Die entsprechende Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts kann aber auch die Zeitspanne nach der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung betreffen (dazu E. 8.6).

8.5. Wenn die Änderung einen Zeitraum betrifft, der mit der entsprechenden Verfügung bereits erfasst wurde, stellt sich im Vorstellungsverfahren die Frage nach einer *reformatio in peius*. Es ist nämlich von Bedeutung, ob bezogen auf die betreffende Verfügung eine Verschlechterung der mit Verfügung zugesprochenen

Ansprüche erfolgen kann. Dies ist zulässig. Weil nach Art 78^{bis} IVG die Wiedererwägung – und damit verbunden die Schlechterstellung der Partei – einer auch formell rechtskräftigen Verfügung oder Entscheidung zulässig ist, ist im Beurteilungsverfahren einer noch nicht formell rechtskräftigen Verfügung eine Korrektur zum Nachteil der Partei jedenfalls zulässig.

Es besteht dabei keine Bindung an die Anträge der Partei. Zwar ist im Vorstellungsverfahren das Rügeprinzip von Bedeutung, weshalb in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung vom 12.09.2017 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „die Anträge“ zu stellen sind (Blg 152 S 4 unten). Indessen muss beachtet werden, dass bezogen auf den Invaliditätsgrad nicht insoweit eine Teilrechtskraft bestehen kann, dass ein bestimmter Invaliditätsgrad „definitiv“ gesichert ist. Die Teilrechtskraft bezieht sich einzig auf die gleichzeitige Beurteilung unterschiedlicher Leistungsansprüche, wobei nur ein einziger Leistungsanspruch angefochten wird. Insoweit ist im Vorstellungsverfahren die *reformatio in peius* zugelassen (dazu auch BGE 131 V 414).

Ob im Vorstellungsverfahren an eine *reformatio in peius* die gleichen Voraussetzungen zu stellen, wie sie für die Wiedererwägung gelten, kann im vorliegenden Verfahren letztlich offengelassen werden (dazu BGE 142 V 337). Es steht jedenfalls fest, dass bei der Gefahr einer Verschlechterung der Stellung der Partei diese vor dem Erlass der Entscheidung im Vorstellungsverfahren darauf aufmerksam zu machen ist, dass sie mit einer Schlechterstellung zu rechnen hat. Dabei muss zudem auf

die Möglichkeit hingewiesen werden, das Rechtsmittel zurückzuziehen (dazu BGE 118 V 188, 122 V 166, 131 V 417).

8.6. Wenn die interessierende Änderung erst nach dem Zeitpunkt der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung eintritt, liegt eine Ausgangslage vor, welche unter dem Gesichtspunkt der Revision zu prüfen ist. Insoweit geht es nicht um eine allfällige reformatio in peius, sondern darum, dass im Laufe des weiterzuführenden Verwaltungsverfahrens bis zum Vorstellungsentscheid die massgebenden Sachverhaltsänderungen im Rahmen einer ohnehin vorzunehmenden Revisionsprüfung einzubeziehen sind. Dabei fällt ins Gewicht, ob die Revisionsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

Sinnvollerweise wird die Partei bei zeitlich länger dauernden Vorstellungsprüfungsverfahren darauf hinzuweisen sein, dass allfällige Sachverhaltsänderungen im Rahmen einer Revisionsprüfung einbezogen werden, was die Folgen einer Heraufsetzung, einer Herabsetzung oder einer Aufhebung der IV-Rente zur Folge haben kann.

8.7. Im gegenständlichen Verfahren ist im Vorstellungsverfahren am 14.11.2019 eine Entscheidung getroffen worden (dazu Blg 160), die in der Folge mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.04.2020 aufgehoben wurde (Blg 168). Es stellt sich damit die Frage, wie der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.04.2020 mit Blick auf das Vorstellungsverfahren einzuordnen ist (dazu E. 9).

9. Das Fürstliche Obergericht hat im Beschluss vom 21.04.2020 die angefochtene Entscheidung vom

14.11.2019 aufgehoben und hat „die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwiesen“ (Blg 168, S 2).

In der Begründung wird ausgeführt, dass relevante Stoffsammlungsmängel vorliegen, welche die Unvollständigkeit der Entscheidungsgrundlagen zur Folge hatten und damit eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der gegenständlichen Sozialversicherungssache zu hindern geeignet waren. Dass der Revisionswerberin weiterhin eine halbe IV-Rente ausgerichtet wird, ändert nach der Begründung des Fürstlichen Obergerichts nichts (E 3.1.3; Blg 168, S 17).

Damit steht fest, dass durch den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.04.2020 das Verfahren wieder in den Zustand des Vorstellungsverfahrens zurückversetzt wurde. Die Revisionsgegnerin wurde durch den Beschluss verpflichtet, die Stoffsammlung fortzusetzen.

10. Die Revisionsgegnerin hat in der Folge das Verfahren weitergeführt und die Einholung eines medizinischen Gutachtens festgelegt, wobei sich die Revisionswerberin zur Begutachtungsstelle äussern konnte (Blg 180). Die Begutachtung zielte auf „Veränderungen bei Befunden und Diagnosen seit der letzten Begutachtung“ (Blg 182, S 3). Das entsprechende B****-Gutachten wurde am 27.05.2021 erstattet (Blg 185). Die Revisionswerberin erhielt die Gelegenheit, sich zu Gutachten zu äussern (Blg 187). Am 18.03.2022 wies die Revisionsgegnerin die Revisionswerberin auf die Möglichkeit einer drohenden

reformatio in peius hin und wies sie auf die Möglichkeit hin, den Antrag auf Erhöhung der Invalidenrente zurückzuziehen, worauf das Verfahren ohne Rückforderung abgeschlossen würde (Blg 194). Die Revisionswerberin verzichtete in der Folge auf den Rückzug des Rechtsmittels (Blg 197). In der Folge erging die Entscheidung vom 14.07.2022, wonach die halbe Invalidenrente mit Wirkung ab 01.11.2017 auf eine Viertelsrente herabgesetzt wird (Blg 198).

Werden die vorstehend genannten Schritte verfahrensrechtlich eingeordnet, zeigt sich, dass die Revisionsgegnerin im Vorstellungsverfahren weitere Abklärungen vornahm und dabei Entwicklungen berücksichtigte, welche (auch) nach der mit Vorstellung angefochtenen Verfügung eintreten konnten. Sie gelangte in der Folge zur Annahme, es stehe in Aussicht, die bisherige halbe Invalidenrente herabzusetzen, worauf die Revisionsgegnerin der Revisionswerberin eine drohende Verschlechterung anzeigte und sie auf die Möglichkeit des Rückzugs des Rechtsmittels hinwies.

Ob diese vorstehend genannten Verfahrensschritte rechtmässig waren oder nicht, ist nachfolgend – ausgehend von den voranstehenden allgemeinen Festlegungen in E 8 – zu überprüfen.

11.1. Die Revisionswerberin führt aus, die Revisionsgegnerin habe mit Verfügung vom 12.09.2017 festgelegt, dass die bisherige halbe Invalidenrente weiter ausgerichtet werde. Im Rechtsmittelverfahren gegen diese Verfügung sei einzig zu prüfen gewesen, ob eine Erhöhung der bisherigen Invalidenrente erfolgen müsse oder nicht

(Revisionschrift Ziff 1.1). Weiter weist die Revisionswerberin darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren nicht zulässig sei; es komme dadurch zu einer unzulässigen Verkürzung des Instanzenzugs. Die Revisionsgegnerin habe erst im Rechtsmittelverfahren auf das Institut der reformatio in peius zurückgegriffen (Ziff 2) Wenn im vorliegenden Verfahren eine reformatio in peius zugelassen würde, würde damit die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs verletzt (Ziff 3). Soweit eine Wiedererwägung in Frage stehen sollte, wäre dafür ein eigenständiges Verfahren einzuleiten; dabei sei nicht ersichtlich, dass die bisherige Entscheidung offensichtlich falsch gewesen wäre (Ziff 4).

11.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass nach Art 78^{bis} IVG die Wiedererwägung zulässig sei (Ziff 1). Auch eine bereits rechtskräftig zugesprochene IV-Rente könne in Wiedererwägung gezogen werden (Ziff 2). Die Revisionsgegnerin könne mit der Entscheidung auch weniger zusprechen als die Revisionswerberin in der Vorstellung beantragt hatte bzw mit der Verfügung zugesprochen wurde (Ziff 3). Im gegenständlichen Verfahren gehe es nur um den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2021, bezogen auf den keine rechtskräftig zugesprochene halbe Invalidenrente bestehe (Ziff 4). Es würde einen formalistischen und verfahrensökonomischen Leerlauf bedeuten, bei der gegenständlichen Konstellation eine Zurückverweisung in des Anhörungsverfahren vorzunehmen (Ziff 5). Eine Zurückverweisung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs würde zu einem

formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen (Ziff 6). Weil sich der Gesundheitszustand der Revisionswerberin verbessert habe, sei eine entsprechende Herabsetzung der IV-Rente zulässig (Ziff 7).

11.3. Das Fürstliche Obergericht begründete sein Urteil damit, dass nur der Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2021 zu beurteilen ist (E 4.1.2). Mit der früheren Berufungsentscheidung (dazu Blg 168) sei nicht verbunden gewesen, dass die gegenständliche Invalidenversicherungssache in das Anhörungsverfahren zurückverwiesen wurde. Die Vorinstanz ist zur Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens aufgefordert worden, was sie entsprechend befolgt hat (E 4.1.2).

11.4. Auszugehen ist von der Rechtsnatur des Vorstellungsverfahrens. Weil – wie aufgezeigt (vgl E 8.3) – mit dem Vorstellungsverfahren das Verwaltungsverfahren weitergeführt wird, endet dieses – auch wenn ein Vorstellungsverfahren durchgeführt wird – erst mit der Entscheidung. Es muss berücksichtigt werden, dass im Vorstellungsverfahren zwar einerseits die mit Vorstellung angefochtene Verfügung geprüft wird; andererseits ist mit dem Vorstellungsverfahren verbunden, dass Entwicklungen des Sachverhalts weiterverfolgt und berücksichtigt werden. Insoweit verhält es sich regelmässig so, dass im Vorstellungsverfahren eine kassatorische Entscheidung nicht zulässig ist; die Vorstellungsentscheidung hat regelmässig reformatorisch zu sein (dazu BGE 131 V 407). Nicht zulässig sind – nach schweizerischer Rechtsprechung – Mischformen zwischen kassatorischem und

reformatorischen Einspracheentscheid (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I_285/06, E 3.3). Diese Gesichtspunkte legen eine rasche Durchführung des Vorstellungsverfahrens nahe.

Insoweit bedeutet die Aufhebung eines Vorstellungsentscheids im Berufungsverfahren nicht, dass zugleich die Verfügung, gegen welche sich die Vorstellung richtet, unbeachtlich würde. Vielmehr bedeutet die Aufhebung der Entscheidung im Vorstellungsverfahren, dass das Vorstellungsverfahren (wiederum) fortzuführen ist. Dies hat denn auch das Fürstliche Obergericht in seinem Beschluss vom 21.04.2020 entsprechend festgehalten; hier wird nämlich (nur) „die angefochtene Entscheidung“ aufgehoben (Blg 168, S 2). Wenn zugleich die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen wird, bedeutet dies, dass wiederum – und unmittelbar – eine „Entscheidung“ im Vorstellungsverfahren zu treffen war und nicht eine neue „Verfügung“. Ob allenfalls eine andere Rechtsprechung gilt, wenn die Behörde im Entscheidungsverfahren gänzlich getrennt ist von der Behörde im Verfügungsverfahren, kann hier offenbleiben, weil es sich bei der Revisionswerberin nicht entsprechend verhält. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass eine entsprechende Vorgehensweise in der Schweiz offenbar praxisgemäss ist, wenn die Einspracheinstanz getrennt von der verfügenden Instanz ausgestaltet ist (dazu KIESER UELI, ATSG-Kommentar, Zürich 2020⁴, Art 52 Rz 67). So verhält es sich indessen hier ohnehin nicht.

Insoweit steht fest, dass im gegenständlichen Verfahren nach dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.04.2020 das Verfahren weiterzuführen war und eine (erneute) Entscheidung im Vorstellungsverfahren zu fällen war. Damit zeigt sich, dass das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts insoweit rechtmässig ist.

12.1. Es verbleibt zu prüfen, ob die im konkreten Fall vorgenommene Herabsetzung der bisherigen halben Invalidenrente mit Wirkung ab 01.11.2017 rechtmässig war. Die Aufhebung der Invalidenrente mit dem Antritt der Altersrente am 31.10.2021 ist nicht strittig.

12.2. Wenn die Revisionsgegnerin im gegenständlichen Verfahren festgelegt hat, dass die der Revisionswerberin zukommende Rente per 01.11.2017 auf eine Viertelsrente reduziert wird, setzt dies voraus, dass zuvor eine Verbesserung der Invalidität eingetreten ist. Damit muss die geltend gemachte Verbesserung vor der Verfügung vom 12.09.2017 eingetreten sein. Insoweit geht es im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Revision nach Erlass einer Verfügung (dazu E 8.6), sondern um eine im Vorstellungsverfahren gegebenenfalls vorzunehmende *reformatio in peius* und zwar bezogen auf die im Vorstellungsverfahren zu überprüfende Verfügung (dazu E. 8.5).

Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die Revisionsgegnerin die Revisionswerberin auf die Möglichkeit einer Verschlechterung der Rechtsposition ausdrücklich hingewiesen und dieser die Möglichkeit gegeben hat, eine Stellungnahme abzugeben sowie den

Antrag auf Erhöhung der Invalidenrente zurückzuziehen (Blg 194).

12.3. Bezogen auf die von der Revisionsgegnerin angenommene Verbesserung des Invaliditätsgrades wird in der Revisionsbegründung lediglich pauschal festgehalten, dass im interessierenden Gutachten keine Verbesserung des Zustandsbildes der Revisionswerberin im Jahr 2021 bestätigt werde, sondern lediglich eine andere Sichtweise zu einem im Wesentlichen gleich gebliebenen Zustandsbild der Revisionswerberin einnehme; dabei wird ausdrücklich festgehalten, die Begründung sei nicht weiter zu vertiefen, weil eine entsprechende Verschlechterung ohnehin nicht zulässig sei (Ziff 4).

12.4. Die Revisionsgegnerin verweist in der Revisionsbeantwortung auf das Urteil des Fürstlichen Obergerichts sowie auf das Administrativgutachten aus dem Jahr 2021 (Revisionsbeantwortung, Ziff 7).

12.5. Das Fürstliche Obergericht führt in seinem Urteil unter E 4.2 ausführlich begründet auf, weshalb auf die Beweiskraft des interdisziplinären B****-Gutachtens vom 27.05.2021 abgestellt wird.

12.6. Die ganz unbestimmten und pauschalen Ausführungen der Revisionswerberin, die ausdrücklich nicht weiter vertieft werden, sind offensichtlich nicht geeignet, diesbezüglich die Rechtswidrigkeit der Festlegungen des Fürstlichen Obergerichts aufzuzeigen. Dessen Festlegungen stimmen mit den Ergebnissen des Gutachtens vom 27.05.2021 überein und sind schlüssig und nachvollziehbar.

Damit ergibt sich unmittelbar, dass bereits einige Zeit vor dem Erlass der Verfügung vom 12.09.2017 eine entsprechende Verbesserung der Invalidität der Revisionswerberin eingetreten ist. Damit konnte diesbezüglich eine reformatio in peius vorgenommen werden. Weil die Revisionsgegnerin die mit einer allfälligen reformatio in peius verbundenen verfahrensrechtlichen Pflichten eingehalten hat (dazu Blg 194 und E 12.2) und die Revisionswerberin auf den Rückzug des Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet hat (Blg 197), war es zulässig, die in Frage stehende Herabsetzung der Rente vorzunehmen.

13. Diese Überlegungen führen zum Ergebnis, dass die Revision mit dem gestellten Antrag nicht ausgewiesen ist.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

15. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.